

Fragen und Antworten rund um LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021 - 2027

Erstellt am: 19.11.2020
Aktualisiert am: 29.06.2021

Inhalt

1.	Zeitplanung und Förderung der vorbereitenden Unterstützung	1
2.	Rund um die Wahl der juristischen Person als Rechtsform	4
3.	Rund um die Gebietskulisse	8
4.	Allgemeines zur Umsetzung LEADER/CLLD	9

1. Zeitplanung und Förderung der vorbereitenden Unterstützung

	Frage	Antwort EU-VBen
1.1	Wann kann die Förderung für die vorbereitende Unterstützung (LES-Erstellung) beantragt werden?	Voraussichtlich ab Herbst des Jahres 2021 (in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem offiziellen Wettbewerbsaufruf des Landes). Die Antragstellung wird bis zum 31.12.2021 möglich sein.
1.2	Wer kann die Förderung für die vorbereitende Unterstützung beantragen?	Dies wird sich im Wesentlichen an den möglichen Zuwendungsempfängern zu Beginn der jetzigen Förderperiode orientieren: <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des privaten Rechts (z. B. der eingetragene Verein), juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände) - außerdem Personengesellschaften, - öffentlich-private Partnerschaften. Der Zuwendungsempfänger muss eine Zustimmungserklärung der Interessengruppe ¹ , unterschrieben von einem Vertreter der Interessensgruppe, vorlegen, sofern die Interessensgruppe nicht selber der Zuwendungsempfänger ist bzw. im zuwendungsrechtlichen Sinne sein kann.
1.3	Wie hoch wird der Fördersatz für die Förderung der LES-Erstellung sein?	Es kann von einer 80 %-igen Förderung ausgegangen werden.

¹ Unter Interessengruppe verstehen wir die Gruppe, die sich zusammengefunden hat, um sich für die neue Förderperiode 2021-2027 als LAG zu bewerben.



1.4	Wird die Rechtsform des Antragstellers einen Einfluss auf den Fördersatz haben?	Die Rechtsform wird keinen Einfluss auf den Fördersatz haben. Das Beihilferecht ist entsprechend den aktuellen Regeln zu beachten.
1.5	Wer schreibt die LES?	Sofern die Interessensgruppe die LES nicht selber schreibt, kann hierzu ein Dienstleistungsauftrag ausgeschrieben werden. Ein externer Dienstleister schreibt dann die LES. Die Ausschreibung kann die Interessensgruppe selber durchführen oder ein Partner, ähnlich wie bei der Beantragung der Förderung unter 1.2, übernimmt dies für die Interessensgruppe.
1.6	Kann die Interessensgruppe Personal anstellen, welches die LES schreibt und evtl. anschließend die Aufgaben des LEADER-Managements wahrnimmt? Werden im Zuge der Förderung der LES-Erstellung diese Personalkosten gefördert?	Es wird die Möglichkeit bestehen, Personalkosten über die LES-Richtlinie zu fördern, wenn Personal für die Aufgabe angestellt werden soll. Dieses kann optimaler Weise danach das LEADER-Management der zukünftigen LAG ebenfalls übernehmen, sofern dies in der Stellenausschreibung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung vorgesehen ist. Die Förderbedingungen für die LES-Erstellung werden sich an den bekannten Konditionen der Richtlinie LEADER/CLLD Teil D orientieren. Von den dort angegebenen 3 Klassifizierungen ist die die zweite oder dritte Stufe anzunehmen. Dies wird dann in einer separaten Richtlinie zur vorbereitenden Unterstützung (LES-Richtlinie) entsprechend formuliert sein.
1.7	Wann wird der Wettbewerbsaufruf veröffentlicht?	Voraussichtlich ab Herbst des Jahres 2021.
1.8	Wann kann sich die Interessensgruppe bewerben?	Ab Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufs bis voraussichtlich Anfang Juli 2022 .
1.9	Was müssen die Interessensgruppen bis zur Bewerbung/Einreichung ihrer LES erledigt haben?	Die Interessensgruppe muss eine eigenständige juristische Person als Rechtsform gewählt haben bzw. sich in Gründung befinden. Sofern zutreffend, müssen die Abstimmungen zu neuen Gebietszuschnitten abgeschlossen sein und klare Gebietsgrenzen der zukünftigen LAG definiert sein.
Ein Entwurf eines möglichen Zeitplanes finden Sie hier . Dieser ist entstanden mit der Zielvorgabe als momentane Annahme, dass die LAG im 2. Halbjahr 2022 zugelassen sein sollen.		
1.10	Können im Jahr 2022 bereits EFRE- und ESF-Projekte gefördert werden?	Laut aktuellem Zeitplan ist es realistisch, dass im vierten Quartal 2022 die LAG ihre Zulassung erhalten und damit EU-rechtlich befähigt werden, mit der Ausübung ihres Geschäftes zu beginnen. Die Operationellen Programme für EFRE und ESF werden dann, aller Voraussicht nach, genehmigt sein. Eine LAG, die sich durch eine entsprechende Vorbereitung aus der LES heraus dazu in der Lage sieht, kann ab 01.01.2023 sofort mit der Förderung beginnen und z. B. „Starter-Projekte“ auf den Weg bringen, die in der LES schon als solche dargestellt sind. LAG, die ohne ein LEADER-Management noch nicht mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte starten



		möchten/können, werden erst dann mit der Förderung/Auswahl von Projekten beginnen, wenn das LEADER-Management gebunden ist. Dies wird, wenn das LEADER-Management durch einen externen Dienstleister erbracht wird, unter Beachtung der einzuhaltenden Vergabefristen, voraussichtlich Mitte des Jahres 2023 der Fall sein.
1.11	Wie wird das Jahr 2022 aus Sicht der Förderperiode 2014-2020 ablaufen?	<p>Im EFRE, ESF und ELER werden im Jahr 2021 letztmalig Neubewilligungen bzw. Ablehnungen auf Basis der eingereichten Prioritätenlisten 2020 sowie der Prioritätenlisten 2021 (ESF und ELER) vorgenommen. Im Jahr 2022 werden die noch laufenden Vorhaben in engem Austausch zwischen Bewilligungsbehörde und Antragstellenden betreut, entsprechend umgesetzt und abgeschlossen. Als Stichtag, bis wann alle Vorhaben abgerechnet und endgeprüft sein müssen, ist für das OP ESF 2014-2020 der 30.06.2023 festgelegt. Für den ESF gilt daher als maximale Laufzeit für CLLD-Projekte der 30.06.2022. Verlängerungen sind hier nicht möglich. Ab Ende August 2022 sollen die Verwendungsnachweisprüfungen im ESF erfolgen. Im EFRE wird es in 2021 keine neuen Bewilligungen mehr geben.</p> <p>Im ELER werden im Jahr 2022 keine neuen Vorhaben mehr ausgewählt. Die laufenden Vorhaben sollten bis 31.12.2022 abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheiden die Bewilligungsbehörden in einem von den EU-VBen vorgegebenen Rahmen. Die Betreuung der Umsetzung laufender Vorhaben erfolgt bis Ende 2022 auch noch mit Unterstützung der LEADER-Managements, danach durch die Bewilligungsbehörden in engem Austausch mit den Antragstellenden.</p>
1.12	Wird es im Jahr 2022 ein LEADER-Management geben?	Eine Verlängerung der Förderung der LEADER-Managements ist gemäß der aktualisierten Richtlinie LEADER und CLLD möglich. Die Träger können dies bei Bedarf entsprechend im Landesverwaltungsamt beantragen.

2. Rund um die Wahl der juristischen Person als Rechtsform

	Frage	Antwort EU-VBen
2.1		Eigenmittel/Liquidität
2.1.1	Wofür braucht eine LAG Eigenmittel?	<p>a) Die LAG stellt das LEADER-Management selber an oder vergibt dies als Dienstleistungsauftrag.</p> <p>b) Die LAG möchte als Vorhabenträger eigene Projekte initiieren.</p> <p>Sofern weder a) noch b) zutreffen, benötigt die LAG keine Eigenmittel, da auch die Verwaltung des laufenden LAG-Betriebes vom LEADER-Management übernommen werden kann.</p>
2.1.2	Wie werden Eigenmittel generiert?	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge - Spenden
	Wie soll die LAG die Vorfinanzierung und Eigenmittel für bspw. das LEADER-Management generieren?	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbeiträge etc. (wie vorgenannt) <p>Aktuell werden laut der Interventionsbeschreibung im GAP-SP des ELER Vorschusszahlungen möglich sein. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt genau, ist noch nicht abschließend bekannt.</p>
2.1.3	Welche Kosten werden für die LAG förderfähig sein?	<p>Dies orientiert sich an den Angaben in der Verordnung. Der aktuelle Entwurf der zukünftigen Dachverordnung besagt in Artikel 28 (1):</p> <p><i>Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Unterstützung aus den Fonds für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung Folgendes abdeckt:</i></p> <p><i>(a) Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien;</i></p> <p><i>(b) Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, ausgewählt im Rahmen der Strategie zur lokalen Entwicklung;</i></p> <p><i>(c) Verwaltung, Überwachung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung.</i></p> <p>Dementsprechend sind auch die Kosten förderfähig, die für die Verwaltung des laufenden LAG-Betriebes anfallen. Darunter sind bspw. auch Kosten für Versicherungen oder Steuerberater zu verstehen.</p>
2.1.4	Kann eine LAG von De-minimis-Regelungen bzw. Beihilferegulungen betroffen sein?	<p>Die für die kommende Förderperiode maßgeblichen Regelungen für staatliche Beihilfen sind derzeit <u>noch nicht abschließend bekannt</u>. Für die künftige Förderung des LEADER-Managements konnte insofern aktuell nur eine <u>exemplarische Prüfung auf Basis der derzeit geltenden Bestimmungen</u> (Richtlinieninhalt einschl. der dort definierten Aufgaben des Managements,</p>



		<p>Rechtsgrundlagen für staatliche Beihilfen etc.) erfolgen und insoweit allenfalls eine Prognose für die Zukunft getroffen werden. Demnach bestünde bei unveränderten Verhältnissen auch für den Fall, dass nicht eine kommunale Gebietskörperschaft Trägerin des (geförderten) LEADER-Managements ist, sondern bspw. die LAG selbst, keine Beihilferelevanz.</p> <p>Soweit eine LAG allerdings künftig darüberhinausgehend selbst Trägerin anderweitiger (geförderter) Vorhaben sein will, wird es wie bisher im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden sein, ob Beihilferelevanz vorliegt.</p>
2.2	Rechtsform	
2.2.1	Welche Rechtsformen sind für eine LAG denkbar?	Verschiedene eigenständige juristische Personen kommen als Rechtsform in Frage. Informationen erhalten Sie in der Übersicht zu Rechtsformen . Zudem sollen, beginnend im ersten Halbjahr 2021, eine gemeinsame Schulung und individuelle Coachings angeboten werden.
2.2.2	Welche Rechtsformen eignen sich nicht oder eher weniger für eine LAG?	<p>Bloße Interessengemeinschaften, die im Rechtsfall wie eine GbR behandelt werden: Diese Rechtsform wird nicht als eigenständige juristische Person anerkannt.</p> <p>Zweckverband: Eine LAG kann als Zweckverband die Vorgaben der EU nicht erfüllen. Das Beschlussgremium darf nicht mit mehr als 49 % öffentlicher Vertreter besetzt sein. Die gesetzlichen Regelungen des Zweckverbandes erfordern jedoch genau dies.</p>
2.2.3	Soll eine zeitlich auf die Dauer der Förderperiode begrenzte Rechtsform angelegt werden oder liegt der Fokus eher auf nachhaltigen Strukturen?	Es ist möglich, eine zeitlich auf die Dauer der Förderperiode begrenzt angelegte Rechtsform zu schaffen, welche (allein) dem Zweck dient, die Inanspruchnahme und Steuerung der Fördermittel für LEADER/CLLD in der Region zu ermöglichen. Wünschenswert wären jedoch durchaus nachhaltigere Strukturen, welche perspektivisch auch unabhängig von LEADER/CLLD die regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt weitertragen. Letzteres wird jedoch nicht als „Zwang“ im Wettbewerbsverfahren vorgegeben sein.
2.2.4	Gibt es von der DVS eine Übersicht zur Nutzung der Rechtsformen in Deutschland?	<p>Nach Rücksprache mit Herrn Kämper ergab sich folgendes Bild:</p> <p>Aktuell gibt es keine LAG, die als Zweckverband agiert. Es ist aber durchaus der Fall, dass ein Zweckverband die Durchführung des LEADER-Managements übernommen hat oder Träger der LEADER-Bewerbung war. Nach seiner Einschätzung (ohne statistische Erfassung) sind ca. 2/3 der LAG mit Rechtsform eingetragene Vereine</p>



		<p>(e.V.). Alleine in Hessen, Bayern und Baden-Württemberg sind es fast ausschließlich e.V. Die Gemeinnützigkeit ist dabei eher selten. Ihm ist keine aktuelle LAG als GmbH oder Stiftung bekannt.</p> <p>Offenbar ist der e.V. für den Anfang die bestmögliche und einfachste Variante für eine LAG, eine eigenständige juristische Person als Rechtsform zu wählen, es sei denn, sie kann sich einem bereits bestehenden Verein oder einer anderen eigenständigen juristischen Person anschließen.</p>
2.3	Vereinsfragen	
2.3.1	Wird es eine Mustersatzung geben?	Es wird keine Mustersatzung geben. Jeder Verein muss seine eigene Satzung erstellen und beim Amtsgericht einreichen. Sie finden in den Anlagen zu den FAQ Empfehlungen der EU-VBen für eine Satzung .
2.3.2	Was passiert mit dem Verein am Ende der Förderperiode, wenn er extra für die LAG gegründet wurde?	<p>Der Verein kann weiterbestehen. Es ist davon auszugehen, dass es auch nach 2027 eine Form von LEADER/CLLD geben wird. Der Verein muss sich zwar in einer neuen Förderperiode wieder neu als LAG bewerben; dies sollte jedoch ohne Probleme möglich sein, selbst wenn es aus diversen Gründen Anpassungen in Strukturen oder Satzungen bedarf.</p> <p>Sollte es kein LEADER/CLLD mehr geben, dann könnte der Verein als solcher weiterhin das Ziel der regionalen Entwicklung verfolgen und neue Wege der Förderung oder Generierung von Projekten finden. Sollte der Verein entscheiden, dass er seinem Zweck nicht mehr dienen kann oder möchte, dann kommt es zur regulären Auflösung des Vereins.</p> <p>Sofern der Verein selber als Träger von Projekten fungiert, sind Zweckbindungsfristen zu wahren. Bei Auflösung des Vereins sind Verantwortlichkeiten im Sinne der Wahrung der Zweckbindungsfristen festzulegen und der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.</p>
2.3.3	Soll hier ein Konstrukt nur für LEADER/CLLD geschaffen werden, was neben anderen Fördervereinen o.ä. zusätzlich existiert?	Nein, dies ist nicht zwingend notwendig, denn die Interessengruppe kann sich einem bereits bestehenden Verein (o.a.) anschließen und als Abteilung o.ä. aktiv sein. Es sollen keine Doppelstrukturen entstehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch die Übernahme der Aufgabe/n für LEADER/CLLD die Gemeinnützigkeit einer bestehenden Institution gefährdet werden kann.
2.3.4	Es besteht die Sorge, wie man es schafft, die Mitglieder 7 Jahre zu halten.	Genauso wie jetzt, ist eine Mitgliedschaft in einer LAG freiwillig. Auch jetzt kann eine LAG Mitglieder innerhalb einer Förderperiode verlieren oder neue hinzugewinnen. Dieses Prinzip ist bei einem Verein als Organisationsform der LAG nicht grundlegend anders.



2.3.5	Wer beschließt die Projektauswahl?	Das Beschlussgremium wird in der Satzung festgelegt und muss den Regelungen der Verordnung entsprechen. Demnach sind folgende Konstellationen denkbar: <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitgliederversammlung beschließt. Achtung: Es kann ein deutlich höherer Aufwand sein, die Mitglieder bei laufenden Antragsverfahren, wie sie zu erwarten sind, für Beschlüsse mehrmals im Jahr zusammenzurufen. - Ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Beschlussgremium beschließt. - Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand beschließt.
2.3.6	Kommt es zu Interessenkonflikten, wenn der Verein eigene Projekte auswählt?	Wenn der Verein eigene Projekte als Träger initiiert, kommt es so lange nicht zu Interessenskonflikten, wie die Auswahlkriterien sowie die Beschlüsse transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden. Bei einer LAG, die Träger eigener Projekte sein möchte, empfiehlt es sich, dass das Beschlussgremium nicht der Vorstand ist, sondern ein, wie oben beschriebenes, extra gewähltes Gremium oder die Mitgliederversammlung diese Aufgabe innehat.
2.3.7	Müssen Antragsteller Mitglied sein?	Nein.
Die hier verlinkte Übersicht zeigt Ihnen verschiedene Szenarien von LAG mit einer eigenständigen juristischen Person als Rechtsform.		
2.4	Wann wird der LAG die Gemeinnützigkeit anerkannt?	Die Gemeinnützigkeit kann nur dann anerkannt werden, wenn die LAG <u>ausschließlich</u> gemeinnützige Vorhaben auswählt und somit auch bereits in ihren Handlungsfeldern und Zielen nur Themen ausgewählt hat, die gemeinnützigen Zwecken zugeordnet werden können. Zudem muss der Vorhabenträger unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke umsetzen. Eine LAG, die sich einem gemeinnützigen Verein anschließt, gefährdet dessen Gemeinnützigkeit, wenn sie Vorhaben fördert, die nicht als gemeinnützig anerkannt werden. LAG, die die Gemeinnützigkeit anstreben, weil es ihre Handlungsfelder und Ziele naturgegeben hergeben, sollten sich mit den EU-VB in Verbindung setzen, damit der Prozess im Einzelfall eng begleitet werden kann.
2.5	Fallen Steuern für Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse an?	Für Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse fallen keine Steuern an. Spenden fallen ab einer Höhe von 20.000 Euro in den Bereich der Schenkungssteuer.

		<p>Sofern die LAG Dienstleistungsverträge abschließt, ist die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Rücksprache zu den Details mit einem Steuerberater wird empfohlen.</p>
2.6	Was ist zu berücksichtigen, wenn die LAG zum Arbeitgeber wird?	<p>Unter anderem sind dann Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer abzuführen. Des Weiteren sind Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Im Falle, dass eine LAG Personal anstellen möchte, sollte eine Steuerberatung durch einen Fachmann erfolgen.</p>

3. Rund um die Gebietskulisse

	Frage	Antwort EU-VBen
3.1	Wie erfolgt die Einbindung der kreisfreien Städte?	<p>Die EU-VBen befinden sich in Gesprächen zur möglichen zweckmäßigen Einbindung der kreisfreien Städte. Dabei wird im Ergebnis keine aus einer bestehenden LAG hervorgehende potentielle LAG eine kreisfreie Stadt „aufnehmen“ müssen. Die Budgetverteilung wird entsprechend neu ausgerichtet werden, um eine überproportionale Konzentration der Mittel in den kreisfreien Städten zu vermeiden.</p>
3.3	Sonstige Gebietsänderungen	<p>Bei sonstigen Gebietsanpassungen, welche aus Aktivitäten der Akteure vor Ort heraus entstanden sind, begleiten die EU-VBen auf Wunsch moderierend.</p>
3.4	Wird es Vorgaben zur Größe der LAG geben?	<p>Aus aller fachlicher Erfahrung folgend und gemäß den Empfehlungen aus Leitlinien der EU-KOM muss eine LAG hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl eine gewisse Mindestgröße aufweisen und sollte eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigen, um den grundlegenden LEADER-Prinzipien noch entsprechen zu können. Als grundsätzliche Orientierung gelten gem. Kabinettsbeschluss vom 18.05.2021 daher 30.000 Einwohner/LAG als Mindestgröße und 150.000 Einwohner/LAG als Obergrenze.</p> <p>Gerade für die mögliche Einbindung der kreisfreien Städte wird es Ausnahmen von dieser Obergrenze geben müssen, ggf. in Einzelfällen auch für LAG in den insgesamt dichter besiedelten Räumen des Landes. Bei etwaigem Unterschreiten des Richtwertes für die Mindestgröße wird Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum für eine Anerkennung als eigenständige LAG nur in besonders gerechtfertigten Fällen und unter eng</p>

	<p>begrenzten Rahmenbedingungen belassen. Soweit es sich nachweislich um eine dünn besiedelte Region handelt, die LAG dem Rechtsformerfordernis dennoch vollumfänglich entspricht sowie die LAG hinsichtlich der Organisation und Förderung der vorbereitenden Unterstützung sowie des späteren LEADER-Managements für die Betreuung der LAG nachweislich mit anderen LAG kooperieren wird, sollte die Unterschreitung der Mindestgröße allein nicht Ausschlussgrund sein. Die betroffene LAG bzw. deren LES muss die Notwendigkeit einer solchen Abweichung zudem plausibel begründen.</p>
--	--

4. Allgemeines zur Umsetzung LEADER/CLLD

	Frage	Antwort EU-VBen
4.1	Welche Förderinhalte werden den LAG zur Verfügung stehen?	<p>Die Interventionsbeschreibung für LEADER im ELER gibt keine expliziten Fördergegenstände vor. Es sind alle Vorhaben förderfähig, die der Umsetzung der genehmigten LES dienen. Es gelten die in der GAP-SP-VO in Art. 68 vorgesehenen unionsrechtlichen relevanten Regelungen und Anforderungen auch für den LEADER-Ansatz.</p> <p>Über CLLD im EFRE werden nach derzeitigem Stand u. a. folgende Förderungen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturerbe - Sportstätten - Altlastensanierung. <p>Im ESF werden sich die Förderinhalte an denen dieser Förderperiode orientieren.</p>
4.2	Welche konkreten Aufgaben/Pflichten/Verantwortlichkeiten/hat die LAG zukünftig?	<p>Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die Aufgaben einer LAG in einem Dokument dargestellt, welches Sie hier herunterladen können.</p>
4.3	Welche Aufgaben wird das LEADER-Management zukünftig haben?	<p>Das LEADER-Management übernimmt die Verwaltung des laufenden Betriebes der LAG. Dies umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beratung der Antragstellenden und Begleitung dieser bei der Antragstellung. - Es sorgt für die vollständigen Antragsunterlagen und ist das direkte Bindeglied zwischen der Bewilligungsbehörde und den Antragstellenden. - Bei fehlenden Unterlagen oder Unklarheiten wendet sich die Bewilligungsbehörde an das LEADER-Management und nicht an die Antragstellenden direkt.



		<ul style="list-style-type: none"> - Das LEADER-Management bereitet die Projektauswahl und die Beschlussfassungen vor. - Übernahme von Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung einer LAG in Form einer eigenständigen juristischen Person anfallen. - Überwachung der Umsetzung der Strategie und der Ziele; Selbstevaluierung der LAG
4.4	Wie kann das LEADER-Management zukünftig engagiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> a) Die LAG stellt das LEADER-Management selber an und wird Arbeitgeber. b) Die LAG schließt einen Dienstleistungsvertrag mit jemandem ab, der/die Aufgabe/n des LEADER-Managements vollständig übernimmt. c) Die LAG sucht sich einen Partner als Träger des LEADER-Managements.
4.5	Welche Rolle spielen zukünftig die Landkreise?	Die Landkreise können, wenn von der LAG gewünscht, auch zukünftig die Träger des LEADER-Managements sein. Sie sollen weiterhin ein starker Partner für die LAG in der Umsetzung von LEADER/CLLD in der Gebietskulisse der LAG bleiben.